

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 19.12.2014	Unterschrift:	OT SOHAND
Abnahmedatum: 30.12.2014	Unterschrift:	
		PON-SIEC.

24. Änderungssatzung vom 18.12.2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10 2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185), und der § 6 und 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen -Klärschlammsatzung - in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - , jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995, in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen:

1.

§ 8 Abs. 5

wird wie folgt neu eingefügt:

Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9 Abs. 2

wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 4 wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zugeführt werden.

§ 10 Abs. 3

wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

a) Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Einbau muss durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen abgenommen werden. Der Wasserzähler muss zudem alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemach-

ten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 10 Abs. 4

wird wie folgt neu gefasst:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 15 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit auf Antrag herabgesetzt. Für die Ermittlung einer Großvieheinheit wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Kühe, Pferde und Mastochsen 1,0 GE Zuchtbullen 1,2 GE Jungrinder 1-2 Jahre 0,7 GE Kälber und Jungrinder bis 1 Jahr 0,3 GE Schweine zur Mast 0,16 GE Schweine zur Zucht 0,33 GE Läufer zur Zucht 0,06 GE Legehennen 0,02 GE

Eine Absetzung ist jedoch höchstens bis zu 2/3 der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge möglich. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 1 und 2. Der Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt sich für landwirtschaftliche Betriebe ebenfalls nach Abs. 2.

In § 11 Abs. 1

wird die Zahl 3,74 durch die Zahl 3,58 ersetzt.

In § 11 Abs. 2

wird die Zahl 1,70 durch die Zahl 1,51 ersetzt.

In § 11 Abs. 4

wird die Zahl 2,06 durch die Zahl 1,96 und die Zahl 1,11 durch die Zahl 0,99 ersetzt.

In § 11 Abs. 6

wird die Zahl 0,64 durch die Zahl 0,75 ersetzt.

In § 11 Abs. 7

wird die Zahl 5,20 durch die Zahl 5,98, wird die Zahl 44,35 durch die Zahl 50,98, wird die Zahl 24,23 durch die Zahl 27,05 und wird die Zahl 12,68 durch die Zahl 14,10 ersetzt.

§ 13 Abs. 1

wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren- bzw. abgabenpflichtig sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) Wohnungseigentümergemeinschaften,
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- d) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. auf oder von dem die Fremdeinleitung vorgenommen wird oder von dem die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abs. 1

wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus der Abrechung des Vorjahres ergeben hat. Treten innerhalb eines Abrechnungsjahres Änderungen ein, die eine Verminderung oder Erhöhung des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zur Folge haben, können die Vorausleistungen den neuen Verhältnissen angepasst werden.

§ 15 Abs. 2

wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 15 Abs. 3

wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

§ 15 Abs. 4

wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt lässt den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich, und zwar zur Jahresmitte, ablesen und rechnet ihn zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres hoch. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet. Wurden Voraus-

leistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Abs. 5

wird wie folgt neu gefasst:

Wechselt der Grundeigentümer (nicht Mieter/Pächter), erfolgt eine Umzugsabrechnung.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 18.12.2014

Bürgermeister